

Die Schlufsanträge der Wasserversorgungs-Commission und deren Berathung in der Rechts- und Bausection.

Das ist in seinen allgemeinen Umrissen der Vorgang, wie er in dieser Angelegenheit stattgefunden, und sein erster Abschluß ist der vom Gemeinderath der Stadt Wien genehmigte Antrag der Wasserversorgungs-Commission, den Verfasser des Projectes und pflichtgetreuen Hüter des Vertrages zu beseitigen.

Die Personalfrage war damit erledigt, bevor die Sachfrage auch nur in Berathung gezogen wurde.

Die Wasserversorgungs-Commission hatte mit diesem Schritte den Wünschen der Bauunternehmung wohl theilweise entsprochen, aber noch lange nicht das von derselben aufgestellte Programm vollständig erfüllt. An gutem Willen dazu aber fehlte es ihr nicht, und schon am 18. September stellte sie ihre Schlufsanträge, die dem von der Unternehmung am 2. August vorgelegten Programme vollständig entsprachen. Verdickung der Röhrenwände, Theilung des Druckes, Veränderung der Maschinenteile und Flußübergänge, Aenderung der Vorschriften der Probirung, endlich Ausarbeitung eines neuen Projectes unter Mitwirkung Gabrielli's, und Einflußnahme desselben auf die künftige Bauleitung waren der Hauptinhalt dieser Anträge. Die ersten derselben, die rein technischer Natur waren, entzogen sich vollständig dem Verständnisse der Gemeinderäthe, welche ein selbständiges Urtheil über dieselben zu fällen sich auch gar nicht zutrauten; anders war es bezüglich der weiteren Bestimmungen, welche sich auf den Einfluß bezogen, den der Bauunternehmer künftig auf das Project und dessen Ausführung nehmen sollte. Diese Anträge, welche durchaus nicht in Uebereinstimmung mit jenen Principien waren, die die Commune bisher bei kleineren Bauten mit ihren Unternehmern festgehalten hatte, erregten unter den Gemeinderäthen mehrfache Bedenken. Daher kam es, daß die Wasserversorgungs-Commission, als sie für ihre monströsen Schlufsanträge, mit denen sie ihr altes Project vollständig aufgab und die Interessen der Commune Wien jenen der Bauunternehmung vollständig unterordnen wollte, die Unterstützung der Mittelpartei in Anspruch nahm, von dieser ihrer eigenen Partei im Stiche gelassen und gezwungen wurde, eine vorübergehende Berathung derselben in der Bausection und Rechtssection zuzugestehen (G.=M.=Sitzung vom 6. October 1871).

Die Wasserversorgungs-Commission hatte, wie man sieht, damals das

Vertrauen ihrer eigenen Partei eingebüßt, und einen nicht geringen Antheil hieran dürfte eine Reihe von Artikeln gehabt haben, die von sachkundiger Feder geschrieben, nach meiner Enthebung in einem hiesigen Journale (in den Abendblättern des „Wanderer“) erschienen waren, und das große Publikum zum ersten Male über den wahren Sachverhalt aufklärten. Nach dem, bereits früher über die Stellung der Parteien im Gemeinderathe Mitgetheilten, würde die Opposition ohne Zweifel mit Begierde die Gelegenheit ergriffen haben, der Wasserversorgungs-Commission entgegenzutreten, wenn sie sich nicht, ebenso wie die Mittelpartei, in der peinlichen Lage befunden hätte, daß die Hauptwortführer derselben nicht mehr im Stande waren, ohne inconsequent zu werden, ein unparteiisches Votum abzugeben, weil sie sich sämmtlich schon im Frühjahr, als die ersten Röhrenbrüche eintraten, vor-eilig gegen die Rohrwandstärken ausgesprochen hatten.

Dieser Umstand allein macht es erklärlich, daß der Referent der Bau-
section, Herr Fanta, ein eifriger Anhänger der Linken, zwar in der Sitzung vom 18. November den Antrag stellte, sämmtliche Vorschläge der Wasserversorgungs-Commission zu verwerfen, — sich gegen eine Theilung des Röhrennetzes zum Zwecke einer Verminderung des Druckes in den tiefliegenden Bezirken aussprach, und die Annahme eines solchen Antrages geradezu als eine Schande für Wien bezeichnete; die beantragte Einflußnahme des Bauunternehmers Gabrielli, der von einem solchen Bau gar nichts verstehe, gar kein Techniker sei, bei den Aenderungen des Projectes als geradezu unerhört bezeichnete; die Ablehnung des Antrages durch eine neue Vereinbarung mit Gabrielli, die nach dem Projecte dreijährige Haftungs-pflicht in eine fünfjährige zu verwandeln, für wohl motivirt erklärte; die „gemüthliche Auffassung einer communalen Bauleitung“, welche das Detail der Röhrenlegung von Fall zu Fall mit der Bauunternehmung vereinbaren solle, geradezu unbegreiflich nannte u. s. w. u. s. w., — aber trotz alledem, wir wissen nicht ob aus Schonung für sich oder nur für alle jene Collegen, die sich in dieser Frage bereits irgendwie gebunden hatten, es sorgfältig vermied, den Cardinalpunkt des Streites, die Wanddicke der Röhren zu besprechen, und diese als eine nur den haftungspflichtigen Bauunternehmer berührende Frage hinstellte.

Diese Auffassung des Referenten fand aber keinen Beifall bei der Bau-
section, welche positive Vorschläge wünschte, und Herr Ingenieur Fanta fand sich deshalb veranlaßt, abseits von den von ihm soeben in der Bau-
section gestellten Anträgen, in der nächsten Plenarsitzung des Gemeinderathes, am 21. November, den Dringlichkeitsantrag einzubringen, daß man

der Bauunternehmung sämtliche aus den Eisenwerken von Klavno und La Louvière gelieferten Röhren zur Disposition stellen und deren Ersetzung durch neue beanspruchen solle, nachdem allseitig constatirt sei, daß diese Röhren den Bedingnissen nicht entsprechend seien. Dieser Antrag wurde der Wasserforschungs-Commission zur schleunigen Berichterstattung zugewiesen, während ihre eigenen Anträge noch in Herrn Fanta's Händen lagen.

Der von der Rechtssection bestellte Referent, Herr Dr. Josef Kopp, erstattete seinen Bericht am 23. November und sprach sich in demselben über den Rechtsstandpunkt dahin aus, daß der Unternehmer verpflichtet sei: „die von ihm übernommenen Arbeiten sowohl zweckmäßig, dauerhaft und, „wo in Bezug auf die Güte der Arbeit in den Bedingnissen speciell Anforderungen an ihn gestellt werden, diesen Anforderungen entsprechend herzustellen. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß die Bauleitung gegen „die Arbeiten keine Einwendung erhoben habe, und muß allen Anordnungen „der Bauleitung nachkommen, und diesen gemäß die Arbeit vornehmen. Er „kann jedoch, wenn er den Nachweis liefert, daß ein Gebrechen, für welches „an sich er zu haften hatte, eine nothwendige Folge davon ist, daß er sich „nach den Bedingnissen und den Weisungen der Bauleitung gehalten hat, „sich von den Folgen dieser Haftung befreien.“

Die technische Seite der Frage näher in Erwägung zu ziehen, stand dem Rechtsreferenten nicht zu, und er unterließ es, ein diesbezügliches Urtheil offen auszusprechen, obgleich er durch einzelne Redewendungen und Beispiele zu erkennen gab, daß er die Ansprüche des Bauunternehmers Gabrielli nicht für unbegründet halte. Das Gutachten des Herrn Dr. Josef Kopp durch eine präcise Beantwortung der technischen Fragen zu ergänzen, wäre die Aufgabe des technischen Referenten gewesen. Herr Fanta hätte sich darüber aussprechen müssen, ob in den Bedingnissen und Anordnungen der Bauleitung irgend eine Bestimmung enthalten sei, deren Folge nothwendigerweise Gebrechen des Werkes sein müssen. Wir haben oben erwähnt, daß er sich dieser Cardinalaufgabe entschlug, und auch weshalb er dies that. Es liegt uns deshalb ob, diese Aufgabe an seiner Statt zu lösen und mit aller Entschiedenheit auszusprechen, daß Herr Gabrielli den verlangten Nachweis zu liefern schlechterdings nicht im Stande ist, und mag er sich dazu noch so viele Experten aus aller Herren Länder verschreiben, und zwar einfach deshalb nicht, weil er selbst bereits das Gegentheil bewiesen hat.

Die vorher ausführlich besprochenen Rohrstrangproben liefern einen

directen Beweis dafür, daß man mit Röhren von der im Wiener Projecte angenommenen Wandstärke Stränge legen könne, welche den strengen Proben der Bedingnisse Genüge leisten und eine reichliche Sicherheit gewähren; sie liefern den Beweis im großartigsten Maßstabe mit Röhren, die nicht einmal durchwegs den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, und bei einer Arbeit des Röhrenlegens, die ganz unzweifelhaft minder gut ist, als sie nach dem Vertrage sein sollte. Weder Gabrielli noch einer seiner Genossen ist mithin im Stande, den Beweis zu führen, daß es unmöglich sei, unter Innehaltung der Vertragsbestimmungen und bei Befolgung der Anordnungen der Bauleitung, die einzig und allein dahin zielen, daß den Bedingnissen entsprechend gearbeitet werde, ein gutes, widerstandsfähiges, dauerhaftes Röhrennetz herzustellen. Da demnach diese Voraussetzung nicht zutrifft, so kann auch die oben citirte, auf dieselbe hypothetisch basirte Schlussfolgerung des Herrn Dr. Josef Kopp nicht in Wirksamkeit treten, und der Bauunternehmer ist juridisch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Die Berichte, welche die Referenten der beiden Sectionen erstattet hatten, wurden nun von diesen letzteren in Berathung gezogen. Die Bau-Section beschloß zunächst (am 2. December 1871) von der Wasserversorgungs-Commission einen Motivenbericht über deren Anträge zu verlangen, eine Aufgabe, welche dieser Commission zwar bereits mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Mai 1871 auferlegt worden war, der sie sich aber bisher zu entziehen gesucht hatte. Nunmehr mußte sie wohl oder übel daran und den Versuch machen, das zu begründen, was sie vorzuschlagen den Muth gehabt hatte, und weil sie die positive Unmöglichkeit erkannte, dieser Anforderung, selbst in ihrem Sinne, Genüge zu leisten, so entschloß sie sich, einen großen Theil dieser Anträge, insbesondere jene, welche sich auf die Einflusnahme des Unternehmers bei der Aenderung des Projectes und bei den Bestimmungen über die Ausführung der Arbeiten beziehen, fallen zu lassen, und nur die Theilung des Wasserdruckes und die Verdichtung der Röhrenwände aufrecht zu halten.

Die Begründung selbst besteht in einer wortgetreuen Aneinanderreihung alles Dessen, was in den verschiedenen ihr erstatteten Gutachten von den Experten und Ingenieuren gesagt worden war; die wenigen Stellen, in welchen die Commission nicht citirt, sondern selbst spricht, benützt sie theils zur Mittheilung von irrthümlichen Daten, theils zur Aufstellung von Ansichten, mit welchen sie sich arge Blößen bezüglich ihres Verständnisses technischer Fragen giebt.

So behauptet sie (Seite 2), daß die Theilung des Wasserbehälters am Rosenhügel in zwei selbstständige Hälften (in welchen das Wasser, weil sie miteinander communiciren, selbstverständlich jederzeit auf gleicher Höhe steht), als Regulator für die constante Druckhöhe diene, eine Function, die wohl das Reservoir als solches erfüllt, nicht aber die Theilung in zwei Hälften, die natürlich nur den Zweck hat, die Reinigung und Reparatur der einen vornehmen zu können, und gleichzeitig den Betrieb durch die andere unge-
 stört zu erhalten. Auf derselben Seite, wenige Zeilen später, wird gelegent-
 lich der Beschreibung der Tracen der Haupttröhrenstränge, der Punkt, an
 welchem eine Combination von Absperrvorrichtungen angebracht werden soll,
 irrthümlich an die Ecke der Fasanerie verlegt, während er oberhalb der Ort-
 schaft Hezendorf liegt, und Seite 4 wird mitgetheilt, daß der geringste
 hydrostatische Druck im Bezirk Mariahilf vorhanden sei, während dies
 thatächlich für den Bezirk Neubau gilt, zwei Unrichtigkeiten, die wir nur
 erwähnen, weil sie den Beweis liefern, daß die Commission ihr eigenes
 Project nicht genau kennt.

Zur Begründung ihrer Ansicht, daß eine große Druckhöhe für indu-
 strielle Zwecke (Betrieb kleiner Motoren) in der Nähe der Donau gar nicht
 erforderlich sei, sagt die Commission (Seite 9), daß: „bei der Nähe des
 „Stromes durch die einfachsten Bohrungen und Brunnengrabungen Wasser
 „in beliebigen Quantitäten beschafft werden kann, womit überdies der
 „Vorthheil einer constanten gleichmäßigen Wasserdruckkraft
 „verbunden sein wird, während bei Verwendung der Hochquellenwasser-
 „leitung, bei den verschiedenen Druckverhältnissen im Röhrennetz, die für den
 „Maschinenbetrieb absolut nothwendige constante Triebkraft nie erzielt werden
 „könnte.“ Abgesehen davon, daß der Nachsatz der citirten Stelle nur dann
 richtig wäre, wenn die Technik nicht schon längst gewisse Apparate im Ge-
 brauche hätte, die man Regulatoren nennt, können wir die mit gesperrter
 Schrift gesetzten Worte nur dann verstehen, wenn wir die Anwendung einer
 besondern Wasserhebungsmaschine voraussetzen. Ohne eine solche hat das
 Brunnenwasser (wenn es nicht aus artesischen Brunnen kommt) gar keine
 Druckkraft, somit auch keine constante. Eine Dampfmaschine aber anzu-
 wenden, das Grundwasser in ein Reservoir zu heben, und zur Vertheilung
 desselben an die einzelnen kleinen Motoren ein eigenes Röhrennetz herzu-
 stellen, wenn man neben diesem das Röhrennetz einer Hochquellenwasser-
 leitung zur Disposition hat, das ist — Geschmackssache.

Daß die Wasserversorgungs-Commission selbst zur Ueberzeugung gelangt
 ist, daß die von ihr versuchte Begründung äußerst hinfällig sei, dafür liefert

der Schlusssatz ihres Motivenberichtes (Seite 15) einen directen Beweis, derselbe lautet wörtlich: „Wenn man dasjenige, was für die Verdickung der Röhren größeren Kalibers und gegen dieselbe angeführt wurde, überblickt, so geht allerdings nicht unzweifelhaft hervor, daß die für Wien angenommenen Wandstärken wirklich in einer den Bestand des Werkes gefährdenden Weise zu schwach seien. Es konnte daher auch bei diesen Differenzen in den diesfälligen Ansichten nicht mehr so sehr die technische Seite der Frage im Vordergrunde gehalten werden, sondern es erschien der Wasserversorgungs-Commission vielmehr als Pflicht, bei der von gewiegten Sachmännern behaupteten Möglichkeit einer Gefahr für den Bestand des Werkes, welche mit der Ausführung der ursprünglich projectirten Wandstärken verbunden wäre, den in Aussicht gestellten Eventualitäten durch eine theilweise Verstärkung der Röhrenwandung vorzubeugen und durch diese Vermehrung der Sicherheit und Standhaltigkeit des Werkes den aufgetauchten Bedenken möglichst Rechnung zu tragen.“

Dieser Motivenbericht, mit den abgeänderten Anträgen der Wasserversorgungs-Commission, kam am 13. Januar in der Bausection zur Berathung, und wurde von dem Referenten, Herrn Ingenieur Fanta, mit einem zweiten Berichte einbegleitet, in welchem die beiden Anträge der Wasserversorgungs-Commission, die Theilung des Röhrennetzes in Zonen und die Verdickung der Röhrenwände in ganz anderer Weise aufgefaßt erscheinen, als dies in dem ersten Referate desselben der Fall war. Was zunächst die Theilung des Röhrennetzes in Zonen, zum Zwecke einer Druckverminderung, betrifft, so spricht sich Herr Fanta zwar wieder dahin aus, daß, vom technischen Standpunkt betrachtet, die projectgemäße Herstellung der Röhrenleitung mit allen Bestandtheilen keinem Anstand unterliege, findet aber trotzdem, daß der Antrag der Wasserversorgungs-Commission mit Rücksicht auf die größere Sicherheit, welche er bei weniger gewissenhafter Durchführung der Arbeit gewähre, seine volle Berechtigung habe. Auf eine solide und gewissenhafte Durchführung könne aber, wie aus den bisherigen Leistungen der Bauunternehmung ersichtlich sei, nicht im vollsten Maße gerechnet werden.

Das heißt mit anderen Worten, weil der Bauunternehmer nachlässig arbeitet, so müsse man das Project in so weit verändern, daß man dessenungeachtet eine brauchbare Wasserleitung bekomme!

Auch über die Wandstärke der Röhren giebt der Referent diesmal ein Votum ab. Er spricht sich dahin aus, daß die projectirten Wandstärken unter strenger Innehaltung der Bedingnisse zur

Durchführung der Wasserleitung hinreichen, beantragt aber trotzdem eine neue Expertise durch beedete Sachverständige. Diese sollen, weil die Wasserversorgungs-Commission eine vermehrte Sicherheit verlangt, den für die neu anzufertigenden Röhren erforderlichen Sicherheitsgrad bestimmen, außerdem aber untersuchen, in wie weit die Bauunternehmung ihren contractlichen Verpflichtungen nachgekommen sei, und zu diesem Behufe die chemische und mechanische Beschaffenheit der verwendeten Gußeisensorten untersuchen, und den der Berechnung zu Grunde gelegten Festigkeits-Coefficienten erheben.

Die Ansichten des Herrn Fanta haben sich, wie man sieht, neuerlich wieder verändert; die projectirten Wandstärken findet er genügend und eine Verstärkung derselben nur für die Erhöhung der Sicherheit, die die Wasserversorgungs-Commission als wünschenswerth bezeichnet, erforderlich. Die Dualität der vorhandenen Röhren, deren bedingungswidrige Beschaffenheit am 21. November so allseitig constatirt war, daß er den Antrag stellte, sie seien sämmtlich dem Unternehmer zur Disposition zu stellen, erscheint ihm jetzt nur mehr zweifelhaft, und eben deshalb eine neuerliche Untersuchung erforderlich. Eine solche neue Expertise durch beedete Sachverständige lag durchaus nicht in den Intentionen der Wasserversorgungs-Commission, die einerseits von Gabrielli zur Entscheidung gedrängt wurde, andererseits bereits mit Bestimmtheit wußte, daß ihre restringirten Anträge im Gemeinderathe keine, oder wenigstens keine nennenswerthe Opposition mehr finden würden. Sie lehnte deshalb in ihrer Sitzung vom 18. Januar, wo sie das Gutachten der Bausection, die Fanta's Anträge genehmigt und somit zu den ihrigen gemacht hatte, in Berathung zog, die Vornahme einer neuen Prüfung der Eisenqualität ab, und beschloß, ihre zweiten mit dem Motivenberichte bekannt gegebenen Anträge dem Gemeinderathe vorzulegen.

Das Rechtsgutachten des Herrn Dr. Josef Ropp wurde von der Rechtssection in Berathung gezogen, und von dieser schließlich (am 20. Januar 1872) mit dem Beschlusse abgelehnt, vorläufig gar kein derartiges Gutachten abzugeben. Die dem Gemeinderathe officiell bekannte Motivirung dieses Beschlusses, daß ein Rechtsgutachten gegenwärtig überflüssig sei, weil sich die Wasserversorgungs-Commission mit ihren modificirten Schlufanträgen auf den Standpunkt des Vertrages gestellt habe, ist zuverlässig nur eine vorgeschützte und kann unmöglich als richtig betrachtet werden, weil die beantragten Aenderungen der Wandstärke der Röhren, der Theilung

des Röhrennetzes, die durch letztere bedingte Aenderung der Haupttröhrenstränge innerhalb und außerhalb der Linien Wiens, die Erbauung eines neuen Reservoirs, das Project in einschneidender Weise modificiren und weil die Ausführung dieser Aenderungen unzweifelhaft mit zu Grundelegung von höheren als den Einheitspreisen des Projectes erfolgen wird.

Solche Aenderungen dem § 19¹⁾ der allgemeinen Bedingungen summarisiren zu wollen, könnte allenfalls zulässig erscheinen, wenn man es mit einem andern Unternehmer zu thun hätte. Herr Gabrielli aber, der von allem Anfang an jede noch so unbedeutende Aenderung mit Begierde ergriff, um durch dieselbe Mehransprüche zu begründen²⁾, hat sich auch bezüglich seiner jetzigen Intentionen bereits klar und deutlich ausgesprochen. In einem Schreiben an den Bürgermeister, vom 9. Januar 1872, beschwert er sich über den langsamen Fortgang der Berathungen über die Röhrenfrage mit den Worten: „Einem solchen Vorgehen, bei dem schon 8 Monate „debattirt und bisher nichts beschloffen wurde, und auch gar nicht abzusehen

1) Der § 19 lautet: Findet die Bauleitung im Verlaufe der Arbeiten eine Abänderung der Dimensionen oder der Construction eines Objectes, die Beglasung eines ganzen Objectes, die Ausführung eines im Plane und Kostenanschlage nicht vorgesehenen Objectes oder die Wahl anderer als der im Kostenausschlag vorhergesehenen Materialien, überhaupt Aenderungen in den Plänen oder Bauvorschriften nothwendig, so hat der Unternehmer den Anordnungen der Bauleitung, in Beziehung hierauf, Folge zu leisten, jedoch in dem Falle, als durch diese Aenderungen ein Mehrkostenaufwand erwächst, nur dann, wenn sich die Bauleitung mit der Genehmigung des Gemeinderathes anweist. Für nicht genehmigte Mehrarbeiten wird keinerlei Vergütung geleistet.

Dem Unternehmer erwächst kein Anspruch auf Ersatz, wenn durch solche Abänderungen eine Ersparniß in der Gesamtbausumme erzielt wird.

Die genehmigten Mehrleistungen werden nur nach dem wirklich hergestellten Ausmaße und nach jenen Preisen vergütet, welche für analoge Herstellungen im Hauptobjecte nach den mit dem Unternehmer vereinbarten Einheitspreisen entfallen.

2) Ein kleines Beispiel zur Illustration mag vielleicht am Platze sein. Die bereits erwähnten kleinen Wächterhäuser bei den Reservoirs sollten ursprünglich einen Aufbau erhalten, eine Art Speicherrzimmer als Schlafstätte für Arbeiter. Bei dieser Construction hätte der Dachstuhl aus zwei Theilen bestanden. Bei der Ausführung ließ ich diesen Aufbau weg, wodurch der Dachstuhl selbstverständlich sehr vereinfacht wurde. Dessenungeachtet verlangte Gabrielli, mit Zuschrift vom 13. September 1870, Nr. 860 $\frac{WV}{II}$, einen höheren Preis für die Dachstühle, der begreiflicherweise nicht bewilligt wurde.

„ist, wann es endlich zur praktischen Ausführung der dringend nöthigen
„Verbesserungen des Projectes kommen wird, kann ich, als Unternehmer, nicht
„länger stillschweigend zusehen — — — — —“
sagt weiter:

„Die Ausführung der Wiener Hochquellenwasserleitung ist keine An-
„gelegenheit, welche der Wiener Gemeinderath ganz nach Gutdünken behan-
„deln und einseitig erledigen oder beliebig lang unerledigt lassen kann; sie
„bildet den Gegenstand eines mit mir abgeschlossenen Vertrages“,
und endlich am Schlusse seiner überhaupt nicht besonders höflichen Zuschrift:
„Ebenso scheint die löbliche Gemeindevertretung dem Umstande nicht gebüh-
„rend Rechnung zu tragen, daß die Kosten der Ausführung des wie immer
„verbesserten Röhrenprojectes bei der Kostensteigerung der Arbeitslöhne und
„der Material-, insbesondere der Eisenpreise, um so größer werden, je länger
„mit der definitiven Erledigung dieser Angelegenheit gezögert wird. Für
„die constante Vertheuerung der Durchführung der Hochquellenleitung ist es
„gleichgiltig, ob die abgeänderte Arbeit von mir oder einem Dritten aus-
„geführt wird. Dieser Steigerung des Kostenpreises wird aber nicht nur
„durch blos principielle Beschlüsse, und auch nicht durch einseitige Aufträge
„des löblichen Gemeinderathes an das Bauamt, an die Bauleitung oder
„die Bauunternehmung, sondern erst durch eine definitive Vereinbarung über
„die Herstellung der Arbeiten Einhalt gethan, und diese Vereinbarung wird
„um so schwieriger, je mehr Differenzpunkte durch Verschleppung der Sache
„neu geschaffen werden.“

Gerade weil man es mit einem solchen Bauunternehmer zu thun hat,
wäre es dringend geboten gewesen, den Rechtsstandpunkt nicht aus den Augen
zu verlieren; das ist aber in Folge des Beschlusses der Rechtssection ge-
schehen und hat Herrn Dr. Josef Kopp veranlaßt in einer späteren
Sitzung des Gemeinderathes sein Bedauern darüber auszusprechen, daß sein
Antrag, man möge sich die Rechtsfrage klar machen — ob durch den Ein-
fluß der Wasserversorgungs-Commission, oder durch einen höheren Einfluß
wisse er nicht — im Reime erstickt wurde.

Verathung der Schlufsanträge der Wasserversorgungs-Commission im Plenum des Gemeinderathes.

Wir nahen dem Ende unserer Darstellung, die mit der Berichterstat-
tung über die Verathung und Annahme der von der Wasserversorgungs-